

Satzung des Glashaus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen «Glashaus» und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz «e.V.».
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und sozialen Belange der studentischen und sonstigen Mitglieder der Universität Bayreuth (s. Art. 19 Abs. 1 BayHVG).

Der Verein soll für seine Mitglieder den Rahmen schaffen, sich kulturell und sozial zu engagieren. Er setzt sich zur Aufgabe, das kulturelle Angebot an der Universität und für die Region Bayreuth zu bereichern.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung von studentisch-kulturellen Aktivitäten, wie z.B. Theater, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Musikveranstaltungen, Diskussionen, Ausstellungen, und koordinierte kulturelle Projekte mit anderen universitären Akteuren,
- b) Durchführung solcher Veranstaltungen für Vereinsmitglieder,
- c) Förderung des kulturellen Austausches zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
- d) Errichtung und Unterhalt eines ehrenamtlich bewirtschafteten Treffpunktes zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen Mitgliedern der Universität und sonstigen Vereinsmitgliedern (§ 3) verwirklicht werden.

Zur Verwirklichung und im Rahmen dieser Ziele betreibt er mit der früheren Glasmensa ein studentisches Kultur- und Kommunikationszentrum als Vereinsheim («Glashaus») auf dem Campus.

- 2.2 Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet (§ 21 BGB).
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person beantragen.
- 3.2 Personen mit rassistischen, sexistischen, homophoben, transphoben und insbesondere auch andere menschenverachtenden politischen Ansichten, können nicht Mitglied sein.
- 3.3 Der Verein hat (stimmberechtigte) ordentliche Mitglieder, (stimmberechtigte) Ehrenmitglieder und (nicht stimmberechtigte) Fördermitglieder. Ein entsprechender Mitgliedsausweis wird ausgestellt.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch vom Vorstand entsprechend bevollmächtigte Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand (Gründe insbesondere § 3.2) ist unanfechtbar.
- 4.3 Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt die aufzunehmende Person die Vereinssatzung an.
- 4.4 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung (§ 8) stimmberechtigt.
- 4.5 Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt und auf geeignete Weise veröffentlicht wird. Der Beitrag wird mit der Aufnahme fällig. Der Vorstand kann bedürftigen Personen den Beitrag erlassen.
- 4.6 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt entsprechend dem Aufdruck des Mitgliedsausweises entweder am 01.05. oder 01.11. eines Jahres. Für die Verlängerung gilt § 4.2 entsprechend. Mit Leistung eines neuen Mitgliedsbeitrags verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend dem Aufdruck des neuen Mitgliedsausweises.
- 4.7 Die Ehrenmitgliedschaft ist Ausdruck der langjährigen, besonderen Verbundenheit zum Verein Glashaus e.V., insbesondere auch nach dem Wechsel in das Berufsleben. Ehrenmitglieder fördern den Verein durch einen im Vergleich zur ordentlichen Mitgliedschaft erhöhten jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt und auf geeignete Weise veröffentlicht wird. Der Beitrag wird jährlich fällig.
- 4.8 Die Ehrenmitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich jeweils mit der Leistung des jährlichen Beitrags.
- 4.9 Stimmberechtigte Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und Rückgabe des Mitgliedsausweises. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgewährt.

- 4.10 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Erlöschen (§ 4.6), durch Austritt (§ 4.7) oder vollständigen Ausschluss (§ 6). Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Einstellung der jährlichen Zahlung (§§ 4.7, 4.8), durch Austritt (§ 4.9) oder vollständigen Ausschluss (§ 6).

§ 5 Fördermitglieder

- 5.1 Die Fördermitgliedschaft entsteht durch eine auf einen konkreten Monat bezogene Aufnahme in den Verein und die Leistung des aktuellen Monatsbeitrags, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt und auf eine geeignete Weise veröffentlicht wird.
- 5.2 Für die Aufnahme gilt § 4.2 entsprechend.
- 5.3 Die Fördermitgliedschaft erlischt 9 Stunden und 45 Minuten nach Ablauf des Aufnahmemonats, durch Austritt (entsprechend § 4.9) oder vollständigen Ausschluss (§ 6).

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein die Vereinsziele oder die Vereinsmitglieder schädigendes Verhalten
 - ein Verhalten entsprechend § 3.2.
- 6.2 Der Ausschluss erfolgt durch den gesamten Vorstand (§ 11.3) mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln und kann auf bestimmte Vereinsfunktionen und auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Die ausgeschlossene Person kann auf Grund veränderter Umstände ihre Wiederaufnahme in den Verein beantragen (§ 4.2).

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist beschließende Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (§ 4.4). Fördermitglieder können teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt (§ 3.3).
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand (§ 11.1) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail und auf der Vereinshomepage (www.glashaus.org) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Fördermitglieder werden durch die Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage

(www.glashaus.org) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen informiert.

Die Mitgliederversammlung wird durch mindestens ein vom Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung benanntes stimmberechtigtes Mitglied geleitet und durch mindestens ein entsprechend benanntes stimmberechtigtes Mitglied protokolliert. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden; der Vorstand leitet sie unverzüglich an alle stimmberechtigten Mitglieder weiter. Änderungsanträge, die sich auf eingereichte Anträge beziehen, müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung beim Vorstand eingehen. Später, unverzüglich eingereichte Anträge können vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden, wenn dies sachdienlich ist.

- 8.3 Der Vorstand kann jederzeit mit angemessener Frist unter Angabe des Zwecks aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.4 Der Vorstand (§§ 11.1, 11.2) muss eine Mitgliederversammlung mit angemessener Frist einberufen, wenn dies von 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Zwecks aus einem wichtigen Grund schriftlich beantragt wird.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Aufgabengelegenheiten des Vereins, die nicht als laufende Geschäfte (§ 11.3) dem Vorstand obliegen,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung der Vorsitzenden (§ 11.1),
 - d) Entlastung des*der Kassierer*in (§§ 11.1, 11.4); zuvor Bericht der Kassenprüfer*innen (§ 12),
 - e) Bericht des*der Techniker*in (§ 11.5),
 - f) Wahl des Vorstands (§§ 11.1, 11.2),
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer*innen (§ 12) für die Dauer eines Jahres,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10).
- 8.6 Bei Abwesenheit der zu wählenden Person (§ 8.5 f), g)) muss ihre Bereitschaft zu Übernahme der Wahlfunktion schriftlich vorliegen.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder enthalten.

- 8.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen ist und in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- 8.8 In der Regel kommen am Mittwoch im Glashaus um 18 Uhr ohne gesonderte Einladung informell Vereinsmitglieder zur Sitzung zusammen, um laufende Themen (etwa geplante Veranstaltungen, Verteilung zu erledigender Aufgaben u. Ä.) zu besprechen und so dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Findet die Sitzung nicht statt, wird dies durch den Vorstand auf geeignete Weise kommuniziert. Die Mittwochs-Sitzung ist zentraler, basisdemokratischer Bestandteil des Vereinslebens.

§ 9 Beschlussfassung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder enthalten. Die Beschlussfassung kann mit Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Die Regelungen der Wahlen (§ 8.6) bleiben unberührt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
- 10.3 Bei Vereinsauflösung, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Universitäts-Verein Bayreuth e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die erste Vorsitzende, der*die zweite Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende, und der*die Kassierer*in. Der*Die erste Vorsitzende, der*die zweite Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- 11.2 Als erweiterter Vorstand können zusätzlich noch ein*e Techniker*in, ein*e Schriftführer*in, erste*r Beisitzer*in und zweite*r Beisitzer*in gewählt werden.

- 11.3 Der Vorstand (§ 11.1 und § 11.2) führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beraten durch die Mittwochs-Sitzung von Vereinsmitgliedern (§ 8.8). Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandschaft sollte Vielfalt repräsentieren.
- 11.4 Der*Die Kassierer*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Vorsitzenden ermächtigen ihn*sie, zur Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben Zahlungsanweisungen für den Verein vorzunehmen. Gegen jeden Beschluss des Vorstandes, der mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann der*die Kassierer*in ein Veto einlegen. Der*Die Kassierer*in erstattet dem Vorstand mindestens einmal monatlich Bericht.
- 11.5 Der*Die Techniker*in verwaltet die gesamte Veranstaltungstechnik des Vereins und führt Buch über den aktuellen Status der einzelnen technischen Vereinsgegenstände. Der*Die Techniker*in unterstützt den Vorstand in der Entscheidungsfindung bzgl. anfallender Reparaturen und potenzieller Modernisierungen der Veranstaltungstechnik. Ferner hat er*sie die Aufgabe, Wissen über Veranstaltungstechnik an andere Mitglieder weiterzugeben.
Gegen jeden Beschluss des Vorstandes, der mit erheblichen Kosten verbunden ist und konkret die Veranstaltungstechnik des Vereins betrifft, kann der*die Techniker*in ein Veto einlegen. Der*Die Techniker*in erstattet dem Vorstand mindestens einmal monatlich Bericht, der Mitgliederversammlung jährlich.
- 11.6 Der gesamte Vorstand (§ 11.1 und § 11.2) wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes jederzeit aus wichtigem Grund durch Neuwahl beenden (§ 8.4). Jedes Vorstandsmitglied (§ 11.1 und § 11.2) ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.
- 11.7 Bei Ausscheiden oder Ausschluss (§ 6) eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen abzuhalten. Die Mitgliedervollversammlung wird dazu zeitgerecht von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen. § 8.4 gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Nachfolger zu bestellen; sie sind dazu verpflichtet, wenn ansonsten die Ausübung von Vorstandsaufgaben (§ 11.3) nicht mehr gewährleistet ist.

§ 12 Die Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Vereins wird im Anhang zur Satzung veröffentlicht.

Bayreuth, 10.07.25
Ort, Datum

Mirjam Borsboom
Mirjam Borsboom (1. Vorsitzende)

Datenschutzerklärung zur Satzung in der Fassung vom 24.07.2024

I. Name und Kontakt des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Glashaus e.V., vertreten durch den Vorstand
Universitätsstraße 30
Poststelle GEO
95447 Bayreuth
Telefon: 0921 55 2198
E-Mail: vorstand@glashaus.org

II. Datenverarbeitung bei deiner Mitgliedschaft im Verein

Wenn du durch deine Mitgliedschaft unsere Vereinszwecke unterstützen möchtest, verarbeiten wir verschiedene deiner personenbezogenen Daten zu den nachfolgend dargestellten Zwecken.

1. Mitgliederverwaltung:

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden deine Stammdaten (Name und E-Mail-Adresse) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. b. DS-GVO.

Im Rahmen deiner Mitgliedschaft informieren wir dich per E-Mail und in sonstiger geeigneter Weise über aktuelle Ereignisse und kommende Veranstaltungen, um die Vereinszwecke erfüllen zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. b. DS-GVO.

2. Fotos und Informationen auf unserer Website

Zum Zwecke der Außendarstellung können Fotos der Vereinsmitglieder von Veranstaltungen auf unserer Vereinswebsite veröffentlicht werden. Informationen zu deiner Einwilligung erhältst du bei den Veranstaltungen. Natürlich kannst du der Veröffentlichung von Fotos mit dir jederzeit widersprechen. Nach deinem Widerspruch veröffentlichen wir die Bilder nicht (mehr).

Informationen zu deinen Rechten findest du untenstehend (III.). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. A DS-GVO.

III. Deine Rechte als betroffene Person

Alle betroffenen Personen haben folgende Rechte nach Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung von unrichtigen Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung bzw. ein auf „Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Darüber hinaus steht dir ein allgemeines Widerspruchsrecht zu (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). In diesem Fall ist der Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zu begründen. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann deine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Für die Ausübung der Betroffenenrechte wende dich bitte am einfachsten an die oben genannten (I.) Kontaktdaten bzw. die im Impressum angeführte Anschrift. Darüber hinaus hast du das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Annex: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)

- Selbsteintrag in die Mitgliederliste unter einer Mitgliedsnummer (getrennt nach Jahres- oder Monatsmitgliedschaft) mit Namen, E-Mail-Adresse (nur bei ordentlicher Mitgliedschaft) und Datum.
- Kontaktaufnahme mit stimmberechtigten Mitgliedern über die E-Mail-Adresse (insbesondere Einladung zu der Mitgliederversammlung).

Mirjam Borsboom

Mirjam Borsboom (1. Vorsitzende)